



Kontakt

Zimmer

Telefon
0211.89-91
Fax

E-Mail
info@
duesseldorf.de

Datum
20.10.2020

AZ
07-30 Corona 02-1

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Dezernat 07, 40200 Düsseldorf

Verfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 13.10.2020

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird angeordnet:

1.
Die „Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. „Corona-Virus“) vom 13.10.2020
hier: Regionale Anpassung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Landeshauptstadt Düsseldorf“, veröffentlicht unter dem Aktenzeichen 07-30 Corona 02, wird aufgehoben.
2.
Diese Aufhebung gilt ab sofort
3.
Diese Aufhebungsverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu 1.

Am 13.10.2020 wurde auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen die vorgenannte Allgemeinverfügung erlassen. Sie ist seit dem 14.10.2020 in Kraft.

Nachdem das Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit der jüngsten Coronaschutzverordnung den Gegenstand der Allgemeinverfügung auf Verordnungsebene geregelt hat, kann die erlassene Allgemeinverfügung aufgehoben werden.

Begründung zu 3.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>). Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 24. Oktober 2020 erscheint. Das Abwarten dieses Termins ist nicht vertretbar, da so eine schnellstmögliche Angleichung der bestehenden Verfügungslage an die Verordnungslage verhindert würde. Selbstverständlich werden die Medien parallel zur Veröffentlichung auf der Internetseite auch über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

In Vertretung



Helga Stulgies
Beigeordnete